

INFORMIERT

W-u-P-Nachrichten
Die monatliche Information von Ihrem Berater



In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	3
Alle Steuerzahler	3
Vermieter	4
Freiberufler und Gewerbetreibende	5
Arbeitgeber	7
Recht	8

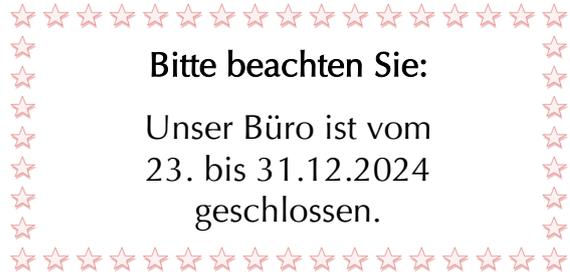
Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Rechtsprechung des Finanzgerichts Niedersachsen macht auf eine Steuerfalle bei **der vorweggenommenen Erbfolge** aufmerksam: Überträgt der Steuerpflichtige schenkweise **einen Miteigentumsanteil an einem Vermietungsobjekt**, ohne auch die Finanzierungsdarlehen anteilig zu übertragen, kann er **die Schuldzinsen nur noch anteilig** entsprechend seinem verbliebenen Miteigentumsanteil abziehen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Vermieten **Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft eine Eigentumswohnung**, müssen sie an die Hausverwaltung Zahlungen leisten, die diese **der Instandhaltungsrücklage**



Bitte beachten Sie:

Unser Büro ist vom
23. bis 31.12.2024
geschlossen.

zuführt. Bis dato sind diese Zahlungen erst als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn sie für Instandhaltungen verausgabt worden sind. Ob dies (immer noch) zutreffend ist, muss nun der Bundesfinanzhof klären.

- Das Bundesfinanzministerium hat auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs reagiert und erkennt **inkongruente Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft** unter bestimmten Voraussetzungen an. Somit besteht nun Sicherheit bei etwaigen Gestaltungen.

- Für 2025 liegen **die voraussichtlichen Sachbezugswerte für freie Unterkunft und Verpflegung** vor. Mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für November 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Termine Dezember 2024

Steuertermine

Fälligkeit	10.12.2024 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	13.12.2024 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 12/2024	spätestens 23.12.2024
------------------	-----------------------

Hauptsitz
55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

Niederlassung
55294 Bodenheim
Hilgestraße 14
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

Niederlassung
55487 Sohren
Laufersweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung
55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Inkongruente Gewinnausschüttungen: Finanzverwaltung folgt dem Bundesfinanzhof

Der Bundesfinanzhof hatte der Finanzverwaltung mit Urteil vom 28.9.2022 ausdrücklich wie folgt widersprochen: Ein **punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss über eine inkongruente Vorabausschüttung**, der von der Gesellschafterversammlung **einstimmig gefasst** worden ist und **von keinem Gesellschafter angefochten werden kann**, unterliegt als zivilrechtlich wirksamer Ausschüttungsbeschluss **der Besteuerung**. Das Bundesfinanzministerium wendet **diese Rechtsprechung nunmehr an**.

Nach dem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums, das in allen noch offenen Fällen anzuwenden ist, sind inkongruente – **also vom Anteil am Stammkapital einer GmbH abweichende – Gewinnausschüttungen steuerlich grundsätzlich anzuerkennen**, wenn sie **zivilrechtlich wirksam** sind. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

Abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag

Es wurde **im Gesellschaftsvertrag ein anderer Verteilungsmaßstab** als das Verhältnis der Geschäftsanteile festgesetzt und **die Ausschüttung entspricht diesem Verhältnis**.

Beachten Sie

Für **eine nachträgliche Änderung** des Gesellschaftsvertrags zur Regelung einer inkongruenten Gewinnverteilung ist **die Zustimmung derjenigen Gesellschafter** erforderlich, die hiervon **nachteilig** betroffen sind.

Öffnungsklausel

Der Gesellschaftsvertrag enthält **eine Klausel**, nach der **mit Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter** eine

von der satzungsmäßigen oder gesetzlichen Regelung abweichende Verteilung beschlossen werden kann. Der Beschluss wurde **mit den erforderlichen Zustimmungen** und der ggf. im Gesellschaftsvertrag bestimmten Mehrheit gefasst.

Punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss

Ein **punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss** über eine inkongruente Vorabausschüttung, der von der Gesellschafterversammlung **mit den Stimmen aller Gesellschafter** gefasst worden ist und **von keinem Gesellschafter angefochten werden kann**, ist der Besteuerung zugrunde zu legen.

Ein derartiger Beschluss liegt vor, wenn sich seine Wirkung **als Einzelakt** erschöpft, sodass die Satzung zwar verletzt wird, aber **nicht mit Wirkung für die Zukunft** geändert werden soll.

Merke

Ein satzungsdurchbrechender Gesellschafterbeschluss, der einen vom Satzungsinhalt abweichenden Zustand **mit Dauerwirkung** (sei es auch nur für einen begrenzten Zeitraum) begründet, ist selbst bei einem einstimmigen Beschluss **nichtig, wenn** bei der Beschlussfassung nicht alle Bestimmungen einer Satzungsänderung (insbesondere die notarielle Beurkundung und Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister) eingehalten werden.

Zeitlich inkongruente Gewinnausschüttung

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 28.9.2021 ist ein zivilrechtlich wirksamer Gesellschafterbeschluss, nach dem der **auf den Mehr-**

heitsgesellschafter gemäß seiner Beteiligung entfallene Anteil am Gewinn **nicht ausgeschüttet**, sondern in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage eingestellt wird, **grundsätzlich auch steuerlich anzuerkennen**.

Dies gilt auch dann, **wenn zugleich die Gewinnanteile von Minderheitsgesellschaftern ausgeschüttet** werden. Die Einstellung in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage führt **auch bei einem beherrschenden Gesellschafter** nicht zum Zufluss von Kapitalerträgen.

Merke

Bei **einer Aktiengesellschaft** sind inkongruente Gewinnausschüttungen nur anzuerkennen, wenn in der Satzung ein vom Verhältnis der Anteile am Grundkapital abweichender Gewinnverteilungsschlüssel festgelegt wurde und die Ausschüttung diesem Verhältnis entspricht.

Eine inkongruente Gewinnausschüttung aufgrund einer Öffnungsklausel oder eines satzungsdurchbrechenden Beschlusses erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	09/23	02/24	05/24	08/24	09/24
BRD gesamt:	+ 4,5 %	+ 2,5 %	+ 2,4 %	+ 1,9 %	+ 1,6 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12, %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1.1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 31.12.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %
1.1.—30.6.24	+ 3,62 %	8,62 %	12,62 %
seit 1.7.2024	+ 3,37 %	8,37 %	12,37 %

Alle Steuerzahler

Außergewöhnliche Belastungen: Prozesskosten bei drohendem Verlust der Existenzgrundlage

Prozesskosten sind grundsätzlich **nicht als außergewöhnliche Belastungen** abziehbar. Eine gesetzliche **Ausnahme** gilt nur dann, wenn es sich um Aufwendungen handelt, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, **seine Existenzgrundlage zu verlieren** und **seine lebensnotwendigen Bedürfnisse** in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Über einen solchen Fall musste jüngst das Finanzgericht Niedersachsen entscheiden.

Sachverhalt

Im Streitfall ging es um die Frage, ob Prozesskosten im Zusammenhang mit der drohenden Rückabwicklung der unentgeltlichen Übertragung eines Forstbetriebs als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können.

Der Steuerpflichtige hatte 2015 u. a. einen Forstbetrieb gegen Altenteilleistungen übertragen bekommen. In der Folge beendete er seine Angestellten-

tätigkeit für den Betrieb und führte diesen als Selbstständiger fort. Im selben Jahr forderte die Übergeberin aber dann gerichtlich die Rückübertragung des Betriebs bzw. die Grundbuchberichtigung. Begründung: Sie sei bei der Übertragung demenzbedingt geschäftsunfähig gewesen. Hiergegen setzte sich der Steuerpflichtige vor den Zivilrichtern zur Wehr.

Die entstandenen Prozesskosten machte er als außergewöhnliche Belastungen geltend, was das Finanzamt ablehnte. Vor dem Finanzgericht Niedersachsen war er dann erfolgreich.

Der Steuerpflichtige hat seine lebensnotwendigen Bedürfnisse ganz überwiegend **aus den Erträgen des von der Rückübertragung bedrohten Forstbetriebs bestritten**. Aus der maßgeblichen Sicht des Jahres der Inanspruchnahme wären ihm bei einer Rückübertragung übrige Einkünfte **unterhalb des Grundfreibetrags** verblieben. Die Be-

rührung des steuerlichen Existenzminimums erfüllt den Tatbestand der Gefahr für die Existenzgrundlage.

Dem **drohenden Verlust der Existenzgrundlage** steht auch nicht entgegen, dass der Steuerpflichtige bei einer Rückübertragung erneut **eine Angestelltentätigkeit** hätte aufnehmen können. Der Verlust der Existenzgrundlage erfordert **keinen dauerhaften Verlust der materiellen Lebensgrundlage**. Auch kann, so das Finanzgericht, dem Steuerpflichtigen nicht entgegengehalten werden, **im Notfall die Leistungen der sozialen Sicherungssysteme** in Anspruch nehmen zu können.

Beachten Sie

Die Finanzverwaltung hat **gegen die Entscheidung die Revision eingelegt**. Somit können geeignete Fälle über einen Einspruch vorerst offengehalten werden.

Vermieter

Steuerfalle: Anteilige Immobilien-Schenkung ohne anteilige Übertragung der Darlehen

Überträgt der Steuerpflichtige **schenkweise einen Miteigentumsanteil an einem Vermietungsobjekt, ohne auch die Finanzierungsdarlehen anteilig zu übertragen**, kann er die Schuldzinsen nur noch anteilig entsprechend seinem verbliebenen Miteigentumsanteil abziehen. Diese **steuerzahlerunfreundliche Sichtweise** des Finanzgerichts Niedersachsen sollte insbesondere in **Fällen der vorweggenommenen Erbfolge** beachtet werden, um weiterhin **den vollen Werbungskostenabzug** für die Schuldzinsen zu erhalten.

Sachverhalt

Der Alleineigentümer (Vater) einer vermieteten Immobilie hatte einen ideellen 2/5-Miteigentumsanteil im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich auf seinen Sohn übertragen. Die Grundschuld wurde von dem Sohn entsprechend seinem Miteigentumsanteil zur dinglichen Haftung übernommen. Zu einer schuldrechtlichen Schuldübernahme bzw. einem Schuldbeitritt zur Darlehensschuld gegenüber der Bank kam es jedoch nicht.

In der Feststellungserklärung für die ab Juli 2019 bestehende Grundstücksgemeinschaft/Vermietungs-GbR wurden

Darlehenszinsen in voller Höhe geltend gemacht. Diese berücksichtigte das Finanzamt allerdings nur zu 3/5 (= Anteil des Vaters).

Die hiergegen gerichtete Klage blieb vor dem Finanzgericht Niedersachsen erfolglos.

Das Finanzgericht Niedersachsen begründete seine restriktive Sichtweise u. a. wie folgt: Der Vater hat **einen Miteigentumsanteil** an der Mietimmobilie schenkweise und damit **aus privaten, nicht mit der Einkünfteerzielung im Zusammenhang stehenden Gründen** auf seinen Sohn übertragen.

Da das bei der Bank aufgenommene **Darlehen der Finanzierung des gesamten Gebäudes** diente, wurde mit der Übertragung eines Miteigentumsanteils auf den Sohn **der Finanzierungszusammenhang** des Darlehens mit dem Gebäude **anteilig zu dem übertragenen Miteigentumsanteil gelöst**.

Beachten Sie

Insoweit hat der Vater **eine kreditfinanzierte Schenkung** vorgenommen, was zur Folge hat, dass die Darlehenszinsen von ihm ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Werbungskosten abgezogen werden können. **Ein Abzug beim Sohn** kommt ebenfalls nicht in

Betracht, weil er **die Darlehenszinsen weder gezahlt, noch der Bank geschuldet hat**.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat jedoch **die Revision** im Hinblick auf die Frage zugelassen, ob es gerechtfertigt ist, den Sachverhalt anders zu behandeln als **bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb**. Hier hatte der Bundesfinanzhof in einem Beschluss aus dem Jahr 2017 Folgendes ausgeführt:

Wird ein fremdfinanziertes Grundstück **des Sonderbetriebsvermögens** unter Zurückbehaltung der Darlehensverbindlichkeit unentgeltlich in das Gesamthandsvermögen einer anderen Mitunternehmenschaft zum Buchwert übertragen, ist die Darlehensverbindlichkeit bei der anderen Mitunternehmenschaft als negatives Sonderbetriebsvermögen in voller Höhe zu erfassen. Die aufgewendeten **Darlehenszinsen sind in voller Höhe als Sonderbetriebsaufwand abzugsfähig**.

Beachten Sie

Da **die Revision eingelegt** wurde, hat der Bundesfinanzhof nun Gelegenheit, für Klarheit zu sorgen.

Instandhaltungsrücklage: Revision zum Zeitpunkt des Werbungskostenabzugs anhängig

Vermieten Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft **eine Eigentumswohnung**, müssen sie **an die Hausverwaltung auch Zahlungen leisten**, die diese **der Instandhaltungsbzw. Erhaltungsrücklage** zuführt. Bis dato sind diese Zahlungen **nicht zum Zahlungszeitpunkt als Werbungskosten** zu berücksichtigen, sondern erst, wenn sie **für Instandhaltungen verausgabt** worden sind. Ob dies (immer noch) zutreffend ist, muss nun der Bundesfinanzhof klären.

Seit dem 20.8.2024 ist beim Bundesfinanzhof **ein Verfahren mit folgender Fragestellung** anhängig:

Anhängige Rechtsfrage

Stellen Einzahlungen in die Erhaltungsrücklage (vormals Instandhaltungsrücklage) **nach der Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes** durch das Wohnungseigentumsmoder-

nisierungsgesetz (BGBl I 2020, S. 2187) mit einhergehender Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft bereits in diesem Zeitpunkt des Abflusses sofort abzugsfähige Werbungskosten dar, unabhängig von der späteren Mittelverwendung und der steuerlichen Einordnung?

Beachten Sie

Die Vorinstanz, das Finanzgericht Nürnberg, **hat das übrigens verneint**.

Nach aktuellem Rechtsstand sind die Zahlungen **erst dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie der Verwalter verausgabt hat**. Dass die Beiträge zur Erhaltungsrücklage mit der Zahlung **aus dem frei verfügbaren Vermögen abgeflossen** sind, ändert daran nichts.

Beispiel

A ist Vermieter einer Eigentumswohnung. Er hat an die Hausverwaltung

ein monatliches Hausgeld von 200 EUR für laufende Kosten (z. B. Versicherungen, Gas und Wasser) und daneben weitere 125 EUR als Zuführung zur Erhaltungsrücklage zu zahlen.

Bisherige Lösung: Die monatlichen Zahlungen sind in Höhe von 200 EUR sofort als Werbungskosten abzugsfähig. In Höhe von 125 EUR ergeben sich allein durch die Einzahlung in die Erhaltungsrücklage (noch) keine Werbungskosten.

Angestrebte Lösung: Durch das Revisionsverfahren soll erreicht werden, dass auch die Zahlung in die Erhaltungsrücklage sofort im Zahlungsjahr als Werbungskosten abzugsfähig ist.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Richtsatzsammlung 2023 und Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2024

Die Finanzverwaltung hat die Richtsatzsammlung für **das Kalenderjahr 2023** und die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2024** bekanntgegeben.

Die Richtsätze wurden für die einzelnen Gewerkeklassen auf der Basis von Betriebsergebnissen **vieler geprüfter Unternehmen** ermittelt. Sie sind für die Verwaltung ein **Hilfsmittel**, um Umsätze und Gewinne zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

Wurden die Buchführungsergebnisse **formell ordnungsgemäß** ermittelt, darf eine Schätzung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. Ist die Buchführung aber **nicht ordnungsgemäß**, ist der Gewinn zu schätzen, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen.

Die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben** bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenent-

nahmen **monatlich pauschal** zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

Beachten Sie

Diese Vereinfachungsregelung lässt **keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse** (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu.

Ehrenamtliche Tätigkeit: Behandlung der Aufwandsentschädigung eines Freiberuflers

Erhält ein ehrenamtlich tätiger Steuerpflichtiger für öffentliche Dienste aus einer öffentlichen Kasse eine Aufwandsentschädigung, kann er im Einzelfall **nachweisen**, dass ihm **höhere, nicht durch die steuerfreie Pauschale** gedeckte tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, die **zu Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten** geführt haben. Nach Auffassung des Finanzgerichts Thüringen ist aber Voraussetzung, dass diese Aufwendungen **unmittelbar ausschließlich**

oder ganz überwiegend durch die ehrenamtliche Tätigkeit veranlasst sind.

Als Nachweis genügt insoweit nicht der durch Belege untermauerte Vortrag anteiliger auf den Kläger entfallender **höherer Fixkosten einer Freiberuflerpraxis als „Sowieso-Kosten“**. Denn diese Berechnung trägt Elemente in sich, die wirtschaftlich **einem teilweisen Ausgleich eines Verdienstauffalls bzw. eines Zeitverlusts** sehr nahekommen. Und **solche Ersatzleistungen** sind nach § 3 Nr. 12 S. 2 Ein-

kommensteuergesetz **ausdrücklich von der Steuerbefreiung ausgenommen**.

Merke

Die Problematik betrifft alle Freiberufler und Gewerbetreibende, die neben ihrer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren positionieren wird.

Inventur am 31.12.: Das muss nicht sein

Das Jahresende steht vor der Tür – und das heißt **Inventurzeit**. Denn in vielen Unternehmen erfolgt dann eine **körperliche Bestandsaufnahme, oft am 31.12.** Doch das ist nicht zwingend erforderlich, es gibt **auch andere Möglichkeiten**.

Die **handelsrechtliche Grundlage** für die Inventur bildet § 240 Handelsgesetzbuch (HGB). Demnach hat **jeder Kaufmann** zu Beginn seines Handelsgewerbes und zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs **ein Inventar** aufzustellen. Ein Inventar ist **ein vollständi-**

ges Verzeichnis aller Vermögenswerte und Schulden. Um dieses zu erstellen, sind **zunächst die Bestände zu ermitteln**, d. h., es ist **eine Inventur durchzuführen**.

Die Inventur hat grundsätzlich **am Bilanzstichtag** zu erfolgen (**Stichtagsinventur**). Handels- und steuerrechtlich wird es aber nicht beanstandet, wenn die Inventur **innerhalb einer Frist von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag** vorgenommen wird. Der am Tag der Inventur ermittelte Bestand muss in diesem Fall

mengen- und wertmäßig auf den Stichtag fortgeschrieben bzw. zurückgerechnet werden.

Auch eine **zeitverschobene (vor- oder nachgelagerte) Inventur** ist zulässig (§ 241 Abs. 3 HGB). Hier muss die Bestandsaufnahme **innerhalb von drei Monaten vor oder zwei Monaten nach dem Abschlussstichtag** erfolgen. Dies erfordert aber **einen relativ langen Zeitraum der Fortschreibung bzw. Rückrechnung**.

Zudem gibt es **zwei weitere Verfahren**:

- Bei der **permanenten Inventur**

Freiberufler und Gewerbetreibende

Inventur am 31.12.: Das muss nicht sein

nach § 241 Abs. 2 HGB erfolgt die Aufnahme **nicht zu einem bestimmten Stichtag, sondern laufend**. Jeder Vermögensgegenstand ist im Laufe eines Jahres **mindestens einmal körperlich aufzuneh-**

men.

- Bei der Stichprobeninventur (§ 241 Abs. 1 HGB) wird der Bestand **mithilfe anerkannter mathematisch-statistischer Berechnungsmethoden** ermittelt. **Vorteil:** Es müssen

nicht alle Vermögensgegenstände körperlich aufgenommen werden. **Nachteil:** Komplexe Ermittlung und Dokumentation.

Betriebsaufgabe/-veräußerung: Verbrauch des ermäßigten Steuersatzes auch ohne Antrag

Wird ein **Gewerbebetrieb veräußert oder aufgegeben**, kann der Steuerpflichtige **die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes** nach § 34 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) beantragen, wenn er **das 55. Lebensjahr vollendet** hat oder **im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig** ist. Diese Steuerermäßigung kann aber **nur einmal im Leben** beansprucht werden. Die Vergünstigung ist **selbst dann verbraucht**, wenn sie das Finanzamt **zu Unrecht und ohne Antrag** des Steuerpflichtigen gewährt hat. In einer aktuellen Entscheidung hat das Finanzgericht Hamburg die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bestätigt.

Sichtweise des Bundesfinanzhofs

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist **eine antragsgebundene und nur einmal zu gewährende Steuerermäßigung** für die Zukunft auch dann verbraucht, wenn sie vom Finanzamt **zu Unrecht** gewährt worden ist. Entscheidend ist allein, dass sich die Vergünstigung **auf die frühere Steuerfestsetzung ausgewirkt hat** und sie dort **nicht mehr rückgängig** gemacht werden kann. Will sich der Steuerpflichtige die Möglichkeit vorbehalten, die Vergünstigung in einem späteren Jahr zu beanspruchen, **muss er die Steuerfestsetzung anfechten**, in der ihm die Vergünstigung zu Unrecht gewährt worden ist.

Beachten Sie

Der Bundesfinanzhof nimmt einen Verbrauch der Vergünstigung selbst dann an, wenn **kein begünstigungs-**

higer Veräußerungsgewinn vorgelegen hat, der ermäßigte Steuersatz also schon mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht hätte gewährt werden dürfen. Maßgeblich ist allein, dass der Steuerpflichtige **den ihn begünstigenden Irrtum des Finanzamts erkennt und billigt**.

Merke

Der Steuerpflichtige braucht sich die rechtswidrige Gewährung der Vergünstigung in einem Vorjahr nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nur dann nicht entgegenhalten zu lassen, wenn für ihn angesichts der geringen Höhe der Vergünstigung und des Fehlens eines Hinweises im Bescheid nicht erkennbar gewesen ist, dass das Finanzamt die Vergünstigung ohne den erforderlichen Antrag gewährt hat.

Urteil des Finanzgerichts Hamburg

Das Finanzgericht Hamburg hat die Rechtsprechungsgrundsätze des Bundesfinanzhofs **jüngst bestätigt**. Im Streitfall wurde die Steuerermäßigung bei der Einkommensteuerfestsetzung für 2014 ohne Antrag berücksichtigt. Die gewährte **Steuerermäßigung war aus dem Steuerbescheid für den Steuerpflichtigen erkennbar**.

Der geänderte Bescheid erging zur Umsetzung eines Grundlagenbescheids. In den Erläuterungen erhielt er **keinen Hinweis auf die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes**. Bei den Besteuerungsgrundlagen übernahm der Bescheid den im Feststellungsbescheid ausgewiesenen Veräußerungsgewinn des Steuerpflichtigen bei des-

sen Einkünften aus Gewerbebetrieb aus Beteiligungen. **Bei der Berechnung der Steuer** wurde die Anwendung des Splittingtarifs und **die Anwendung von § 34 Abs. 3 EStG ausgewiesen**.

Dies reicht, so das Finanzgericht Hamburg, aus, um **erkennbar** zu machen, dass der ermäßigte Steuersatz angewandt worden ist. Somit bestand Anlass, sich gegen die ohne Antrag erfolgte Anwendung des § 34 Abs. 3 EStG **mit einem Einspruch oder Änderungsantrag** zu wenden, um sich die Möglichkeit einer späteren Gewährung des ermäßigten Steuersatzes zu erhalten.

Merke

Haben Steuerpflichtige wegen mehrerer Betriebe und/oder gewerblicher Beteiligungen die Möglichkeit, ihr Wahlrecht nach § 34 Abs. 3 EStG „entweder – oder“ auszuüben, gilt Folgendes: Steuerbescheide, in denen das Finanzamt Veräußerungs- oder Aufgabegewinne berücksichtigt, sind insoweit zu überprüfen, ob das Finanzamt den ermäßigten Steuersatz ohne Antrag (also „von Amts wegen“) gewährt hat. Ist dies der Fall, muss gegen den Bescheid Einspruch eingelegt werden, um sich die Ausübung des Wahlrechts für einen künftig anfallenden begünstigten Gewinn offen zu halten. 202

Arbeitgeber

Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2025

Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Nach dem vorliegenden Entwurf – mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen – soll der Sachbezugswert für **freie Unterkunft** 282 EUR monatlich betragen

(in 2024 = 278 EUR). Der monatliche Sachbezugswert für **Verpflegung** soll in 2025 um 20 EUR auf 333 EUR steigen.

Beachten Sie

Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet, ergeben sich für 2025 die nachfolgenden Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahl-

zeiten (Werte für 2024 in Klammern):

Frühstück:

- monatlich: 69 EUR (65 EUR)
- kalendertäglich: 2,30 EUR (2,17 EUR)

Mittag- bzw. Abendessen:

- monatlich: 132 EUR (124 EUR)
- kalendertäglich: 4,40 EUR (4,13 EUR)

Rechengrößen in der Sozialversicherung: Geplante Werte für 2025

Die **Rechengrößen der Sozialversicherung** werden gemäß der Lohnentwicklung turnusgemäß angepasst und **jährlich mittels Verordnung festgelegt**. Nun liegt die **Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 im Entwurf** vor.

Beachten Sie

Das Jahr 2024 ist das letzte Jahr mit **unterschiedlichen Beitragsbemes-**

sungsgrenzen und Bezugsgrößen in den neuen und alten Bundesländern. Ab 2025 werden einheitliche Werte gelten.

Nachfolgend sind **wichtige Rechengrößen** auszugsweise aufgeführt:

- Beitragsbemessungsgrenze **in der allgemeinen Rentenversicherung**: 8.050 EUR im Monat.
- Beitragsbemessungsgrenze **in der**

gesetzlichen Krankenversicherung: 5.512,50 EUR im Monat.

- **Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (sogenannte Jahresarbeitsentgeltgrenze)**: 6.150 EUR im Monat.

Keine Pauschalierung der Lohnsteuer bei geringfügig beschäftigtem Alleingesellschafter-Geschäftsführer

Die Voraussetzungen für die Annahme **einer geringfügigen Beschäftigung** beurteilen sich im Rahmen des § 40a **Einkommensteuergesetz** („Pauschalierung der Lohnsteuer für **Teilzeitbeschäftigte und geringfügig**

Beschäftigte“) ausschließlich **nach sozialversicherungsrechtlichen Maßstäben**. Ein **GmbH-Alleingesellschafter-Geschäftsführer ist sozialrechtlich kein Beschäftigter**, da er keiner Weisungsgebundenheit unterliegt. Folglich

kann die Lohnsteuer hier nicht pauschaliert werden (FG Sachsen, Urteil vom 13.12.2022, Az. 3 K 524/22, rechtskräftig durch BFH, **Beschluss vom 9.8.2023**, Az. VI B 1/23).

Minijob: Zuschüsse zum Deutschlandticket sind für die Verdienstgrenze unschädlich

Derzeit gilt für eine **geringfügige Beschäftigung** (Minijob) eine **monatliche Verdienstgrenze i. H. von 538 EUR**. Beträgt der Verdienst durchschnittlich mehr als 538 EUR im Monat, liegt kein Minijob mehr vor und es handelt sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Es gibt je-

doch **Extra-Zahlungen**, die für die **Verdienstgrenze unschädlich** sind. Die Minijob-Zentrale hat nun einige dieser Gehaltsextras aufgeführt, **u. a. auch das Deutschlandticket**.

Arbeitgeber können ihren Minijobbern **Zuschüsse zum Deutschlandticket** gewähren oder **die Kosten hierfür**

auch ganz übernehmen. Die Zuwendung ist dann **steuer- und beitragsfrei**. Voraussetzung: Der Vorteil muss **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden.

Recht

rohwedder | partner

Betriebsratsanhörung bei Kündigung innerhalb Probezeit

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



In einem Urteil vom 08.09.2023 (Az. 13 Sa 20/23) hat sich das Landesarbeitsgericht Hamm mit der Frage zu befassen gehabt, wie genau dem Betriebsrat die Kündigungsgründe mitgeteilt werden müssen, sofern einem Mitarbeiter noch innerhalb der Probezeit gekündigt wird. In dem vom Gericht zu entscheidenden Fall war ein Mitarbeiter seit dem 01.03.2022 beschäftigt, es war eine sechsmonatige Probezeit vereinbart und innerhalb dieser Probezeit wollte der Arbeitgeber kündigen. Bei dem Unternehmen war ein Betriebsrat errichtet, so dass der Betriebsrat zuvor gemäß § 102 Betriebsverfassungsgesetz zur Kündigung angehört wurde. Zur Begründung führte der Arbeitgeber im Anhörungsschreiben an den Betriebsrat wie folgt aus: „Auf das Arbeitsverhältnis findet das Kündigungsschutzgesetz noch keine Anwendung. Eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ist nicht in unserem Interesse.“ Der Betriebsrat nahm zur beabsichtigten Kündigung Stellung und nach Abschluss des Anhörungsverfahrens kündigte der Arbeitgeber. Der Mitarbeiter erhob gegen die Kündigung Kündigungsschutzklage u. a. mit dem Argument, der Betriebsrat sei unzureichend angehört worden, insbesondere eben nicht ausreichend genug die Kündigungsgründe dargelegt worden.

Das Landesarbeitsgericht wies jedoch die Klage des Mitarbeiters ab, da aufgrund der kurzen Beschäftigungsdauer und Kündigung innerhalb der Probezeit das Kündigungsschutzgesetz noch keine Anwendung fand (vgl. § 1 Kündigungsschutzgesetz) und auch der Betriebsrat ordnungsgemäß nach § 102 Betriebsverfassungsgesetz angehört wurde. Auch wenn dem Mitarbeiter noch in der Probezeit gekündigt

wird und das Kündigungsschutzgesetz noch keine Anwendung findet, ist nach ständiger Rechtsprechung der Betriebsrat vor einer beabsichtigten Kündigung zu hören. Denn auch wenn ein Kündigungsschutz noch nicht besteht, soll der Betriebsrat in die Lage versetzt werden, auf den Arbeitgeber einzuwirken, um ihn ggf. mit besseren Argumenten von seinem Kündigungsentschluss abzubringen. Dafür muss der Betriebsrat die Gründe kennen, die den Arbeitgeber zur Kündigung veranlassen, sei es auch nur den Umstand, dass der Arbeitgeber sich von seinem „Gefühl“ leiten lassend von seiner Kündigungsfreiheit Gebrauch machen will. Bei einer Kündigung innerhalb der Probezeit und außerhalb des Anwendungsbereichs des Kündigungsschutzgesetzes ist jedoch die Substantiierungspflicht des Arbeitgebers im Rahmen der Anhörung des Betriebsrats nicht sehr streng. Vielmehr sind die Darlegungen des Arbeitgebers allein an den Umständen zu messen, aus denen der Arbeitgeber subjektiv seinen Kündigungsentschluss herleitet. Nach dem Grundsatz der subjektiven Determination ist der Betriebsrat immer dann ordnungsgemäß angehört, wenn der Arbeitgeber ihm die Gründe mitgeteilt hat, die nach seiner subjektiven Sicht die Kündigung rechtfertigen und die für seinen Kündigungsentschluss maßgeblich sind. Hinsichtlich der Anforderungen, die an die Informationen des Betriebsrats durch den Arbeitgeber bei Kündigungen innerhalb der Probezeit außerhalb des Anwendungsbereichs des Kündigungsschutzgesetzes zu stellen sind, ist deshalb zu unterscheiden zwischen Kündigungen, die auf substantiierbare Tatsachen gestützt werden und Kündigungen, die auf personenbezogenen

Werturteilen beruhen. Im ersten Fall genügt die Anhörung den Anforderungen des § 102 Betriebsverfassungsgesetz nur, wenn dem Betriebsrat die zugrunde liegenden Tatsachen bzw. Ausgangsgrundlagen mitgeteilt werden, im zweiten Fall reicht jedoch die Mitteilung allein des Werturteils für eine ordnungsgemäße Betriebsratsanhörung aus. Der Arbeitgeber ist in diesem Falle nicht verpflichtet, im Rahmen des Anhörungsverfahrens sein Werturteil gegenüber dem Betriebsrat zu substantiieren oder zu begründen, auch dann nicht, wenn die dem Urteil zugrunde liegenden Erwägungen bzw. Ansatzpunkte einen substantiierbaren Tatsachenkern haben.

Da in der vom Landesarbeitsgericht Hamm zu beurteilenden Entscheidung der Arbeitgeber dem Betriebsrat die Sozialdaten des Mitarbeiters mitteilte sowie darlegte, dass das Kündigungsschutzgesetz noch keine Anwendung findet und die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht im Interesse des Arbeitgebers liege, hätte der Arbeitgeber alles Erforderliche mitgeteilt. Denn der Arbeitgeber habe dem Betriebsrat die subjektive Entscheidung des Arbeitgebers als Ergebnis seiner Abwägungen mitgeteilt, wonach das Arbeitsverhältnis nicht über die Probezeit hinaus fortgesetzt wird, weil dies nicht im Interesse des Arbeitgebers liege. Da mithin die Betriebsratsanhörung ordnungsgemäß war und das Kündigungsschutzgesetz noch keine Anwendung fand, wies das Landesarbeitsgericht Hamm die Kündigungsschutzklage zurück und erklärte die Kündigung des Arbeitgebers für rechtmäßig.

Rechtsanwalt Dr. Blitz
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: November 2024